

VKF Anerkennung Nr. 32246

Inhaber /-in FeuerschutzTeam AG Kirchstrasse 3 5505 Brunegg Schweiz Hersteller /-in

_

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt FST DREHTÜR VERGLAST 68 1 FLG. EI90

Beschreibung Tür aus Platte PROMATECT-L 300 (60mm, 300kg/m3), beidseitig abgedeckt mit HDF-

Platten (4mm, 720kg/m3), Verglasung CONTRAFLAM 90-4 (40mm, Lmax=2326mm, Amax=2.53m2), Hartholzeinleimer, D=68mm, stumpf/gefälzt, Dichtung KERAFIX FLEXPAN

200 NG-A.

Holzzarge mit Silikondichtung.

Anwendung El 90

Bgepr=1250mm, Hgepr=2500mm In Trennwand VKF Nr. 25127 Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen IBS, Linz: Prüfbericht '320052502-1' (07.07.2020), EXAP-Bericht '320020308-1,Rev3'

(05.04.2022), Klassifizierungsbericht '320101501-A,Rev1' (05.04.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1; EN 15269-3; EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse El 90

Gültigkeitsdauer31.12.2027Ausstellungsdatum20.09.2022Ersetzt Dokument vom07.09.2022

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé Jean-Marc Zaugg



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 32246

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027 Ausstelldatum: 20.09.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

Grössenveränderungen gemäss unten erweitertem Anwendungsbereich.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten, usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.
- Die Abmessungen von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrößert werden, um sie an dickere Tragkonstruktionen anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf um bis zu 25 % erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - proportional zur Verringerung der Größe verkleinert werden; oder
 - um maximal 25 % verringert werden: Bmin=816mm, Hmin=1745mm; oder
 - ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15 % der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmass jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden.
 Die minimale Friesbreite beträgt 100mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 32246

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027 Ausstelldatum: 20.09.2022

Befestigungselemente

 Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

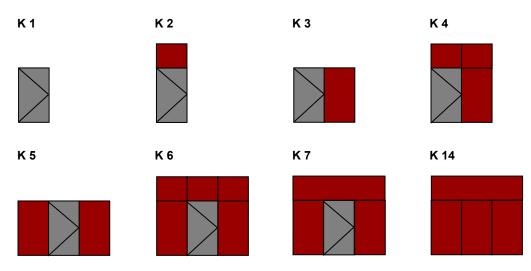
Baubeschläge

• Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Ergänzung zur VKF Anerkennung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschema entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU EINFLÜGLIGE TÜRE (K1 - K7) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)



Grundlagen:

(K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K7) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 32215 VKF-Nr: 32246 VKF-Nr: 25127

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 32246

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027 Ausstelldatum: 20.09.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument: EXAP-Bericht, IBS Linz, Nr. 320020308-1,Rev3 vom 05.04.2022

· Rahmenlichtmass:

· Verglasungen im Türflügel:

Glastyp	D	Bmax	Hmax	Amax	Min. Friesbreite
	[mm]	[mm]	[mm]	[m2]	[mm]
CONTRAFLAM 90	≥36	1058	2311	2.45	100

- Alternative Formen der Verglasungen, Ausführung gemäss EN 15269-3 Tabelle E.1.10
- Holz für Rahmen und Türblattkanten:

Gruppe 4: Laubholz (ohne Buche), RD≥450kg/m3, gemäss EN 15269-3, A.4.24, Tabelle A.1

- Schutzplatten aus Metall, befestigt an der Oberfläche, Ausführung gemäss EN 15269-3 Tabelle A.5.20 und A 5 21
- Aufdoppelung von Schutzplatten aus zusammengesetzten Materialien und Kunststoffbauteilen: einseitig oder beidseitig, befestigt an der Oberfläche, Ausführung gemäss EN 15269-3 Tabelle A.5.25
- Doppel

Holz oder Holzwerkstoffe, ein- oder beidseitig: Dmax=35mm

- Holzzargen: Blockrahmen
- Aufgesetzter oder integrierter Türschliesser (ITS)
- · Mit/ohne Bodendichtung
- Mit/ohne verdeckten dämmschichtbildenden Dichtungen
- Varianten dämmschichtbildender Dichtungen: KERAFIX FLEXPAN 200
- Diverse Beschläge und Varianten
- · Weitere Ausführungsvarianten gemäss EXAP-Bericht